

Auskunft zur Gewebespende und DSGVO: Das muss ich als Hausarzt wissen!

**Deutsche Gesellschaft für Gewebetransplantation klärt anlässlich des
2. Internationalen Hausärztetages über die Gewebespende auf.**

Feodor-Lynen-Str. 21
30625 Hannover
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Kristin Becke
Telefon: 0511 / 563 559 355
Telefax: 0511 / 563 559 55
kristin.becke@gewebenetzwerk.de
www.gewebenetzwerk.de

Hannover, 20.09.2018 – Am 21. und 22. September 2018 findet der 2. Internationale Hausärztetag statt – ausgetragen in diesem Jahr im World Conference Center Bonn. Ein Thema, gerade in Zeiten von DSGVO aktueller und akuter denn je, ist die Auskunftspflicht im Falle von Gewebespenden. Die Gewebespende – ein Thema, bei dem vermutlich neun von zehn Hausärzte davon ausgehen, dass es sie nicht betrifft. Dass dem jedoch nicht so ist, zeigen jüngste Entwicklungen in Mecklenburg-Vorpommern. Dort haben sich Ärzte an die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) gewandt: Nachdem eine Gewebespendeeinrichtung aus MV um Auskunft zu Patientendaten potentieller Gewebespenden gebeten hatte, traten Unsicherheiten bei den Ärzten hinsichtlich ihrer Auskunftspflicht auf. Als größte gemeinnützige Organisation, die Gewebespenden im gesamten Bundesgebiet realisiert, nimmt die Deutsche Gesellschaft für Gewebetransplantation (DGFG) dieses Vorkommnis zum Anlass, über die Gewebespende und ihre gesetzlichen Regelungen aufzuklären.

Medizinische Indikationsprüfung – zum Schutz der Gewebeempfänger

Für die Realisierung von Gewebespenden arbeitet die DGFG deutschlandweit mit einer Vielzahl an Kliniken zusammen, darunter viele Universitätskliniken sowie große Klinikverbünde wie Asklepios, Helios und Sana, die jeden Tag Verstorbene an die DGFG melden. An fast allen Standorten sitzen die 46 Gewebespendekoordinatoren in den Kliniken direkt vor Ort und prüfen die eingehenden Meldungen aus den Spendekrankenhäusern dahingehend, ob der Verstorbene für eine Gewebespende in Frage kommt. Für die medizinische Indikationsprüfung liefern die Patientenakte sowie ein Gespräch mit dem zuletzt behandelnden Arzt auf der Station wichtige Informationen. Doch auch gerade die Auskunft von Hausärzten, die ihre Patienten am besten und längsten kennen, ist für einen erfolgreichen Gewebespendeprozess entscheidend. Auch wenn Koordinatoren in einer Hausarztpraxis nicht wöchentlich, sondern wohl eher einmal im Jahr telefonisch oder per Fax um Auskunft zur Historie eines Patienten bitten, sollte die Gewebespende dennoch in den Praxen ein bekanntes und etabliertes Thema sein. „Die DGFG sieht sich daher in der Pflicht, regelmäßig über die Gewebespende, ihre Abläufe und gesetzlichen Regelungen zu informieren“, betont Martin

Börgel, Geschäftsführer der DGFG. Auch bei einer Gewebespende ist das Zeitfenster begrenzt – im Falle der Augenhornhautspende auf bis zu 72 Stunden nach Todeseintritt. „In dieser relativ kurzen Zeit ist es wichtig, sich auf alle Mitwirkenden im Spendeprozess, sei es auf die Entnahmeklinik oder auch den Hausarzt, verlassen zu können.“

Ihre Auskunft hilft

Patientendaten geben Aufschluss darüber, ob eine Gewebespende durchgeführt werden kann, ohne den Empfänger durch übertragbare Krankheiten zu gefährden. Gewebereinrichtungen dürfen und müssen daher zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtung, Gewebespenden zu realisieren, personenbezogene Daten verarbeiten (Art. 6c DSGVO) – ob aus der Patientenakte, einem Arzt- oder auch Angehörigengespräch. Diese rechtliche Verpflichtung geht zurück auf das „Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Gewebe“ in der aktuellen Fassung vom 17.07.2017, kurz „Transplantationsgesetz“ (TPG). Die gesetzliche Einhaltungspflicht zum besonderen Schutz personenbezogener Daten bestand auch vor Inkrafttreten der DSGVO. Das Transplantationsgesetz (TPG) bildet weitgehend die gesetzliche Grundlage für die Gewebeentnahme und weitere Verwendung. § 7 TPG widmet sich den wesentlichen Auskunftspflichten und -rechten zur Umsetzung von Gewebespenden bei potentiellen Spendern. Diese beinhalten die Bereitstellung aller personenbezogenen Daten, die für die Realisierung eines vollständigen Gewebespendeprozesses erforderlich sind, z. B. Patientendaten der Gewebespende und Kontaktdaten der Angehörigen für das Aufklärungsgespräch. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gewebespendeeinrichtungen wie der DGFG ist dabei, wie bisher auch, ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe und nur denjenigen gestattet, die in den jeweiligen Gewebespendeprozess eingebunden und auf Informationen angewiesen sind. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Beendigung der Arbeitsaufgabe im Einklang mit den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht bzw. anonymisiert. Diese entspricht für Patientendaten 30 Jahre nach Entnahme bzw. Transplantation der Gewebe.

Gewebespende - eine Gemeinschaftsaufgabe von Individuum, Staat und Gesellschaft

Jeder Mensch, der an einem Herz-Kreislauf-Stillstand verstirbt, kann Gewebe spenden – im Falle der Augenhornhaut sogar noch bis zu 72 Stunden nach dem Tod. In der Gewebespende gibt es keine festen Altersgrenzen. Voraussetzungen zur Gewebespende sind:

PRESSEINFORMATION 20.09.2018

- die Todesfeststellung nach den Richtlinien der Bundesärztekammer,
- die Einwilligung des Verstorbenen zu Lebzeiten oder die seiner Angehörigen im Sinne des Verstorbenen,
- der Ausschluss von Risikofaktoren, wie z. B. übertragbare Krankheiten.

Um Gewebespenden überhaupt erst realisieren zu können, sind Gewebespendeeinrichtungen auf die Meldungen potentieller Spender angewiesen. „Die meisten Meldungen bekommen wir von den Spendekrankenhäusern, mit denen wir in Deutschland zusammenarbeiten. Doch auch Hausärzte, Angehörige oder Bestatter können uns potentielle Gewebespende melden“, betont Börgel. Die Gewebespende sichert jedes Jahr eine Versorgung mehrerer tausend Patienten. Die Verpflanzung von Gewebetransplantaten ermöglicht dabei schwerkranken Menschen den Weg zurück ins Leben und beendet oft lange Phasen des Leidens. Menschen können dank einer Spenderhornhaut wieder sehen. Die Transplantation von Herzklappen oder Blutgefäßen rettet Leben oder bewahrt vor Amputationen. Knochentransplantate bringen Mobilität zurück. 4.716 Patienten konnte die DGFG im letzten Jahr mit einem Gewebetransplantat versorgen, davon 3.148 Menschen mit einer Augenhornhaut. Etwa die Hälfte aller jährlich transplantierten Hornhäute in Deutschland kommt von der gemeinnützigen DGFG.

Zur DGFG

Die DGFG ist eine unabhängige, gemeinnützige Gesellschaft. Von 1997 bis 2007 realisierte sie noch als Tochter der DSO als gemeinnützige Gesellschaft für Gewebetransplantation (DSO-G) die Gewebespende. Mit Inkrafttreten des Gewebegesetzes 2007 kam es zur räumlichen und rechtlichen Trennung von der DSO und zur Gründung der DGFG. Mittlerweile gibt es mehrere Gewebespendeeinrichtungen, die regional Gewebespenden in Kliniken organisieren. Manche, vor allem große Unikliniken, haben eine eigene Gewebebank und realisieren Gewebespenden für die eigene Patientenversorgung. Die DGFG ist die einzige Einrichtung, die bundesweit die Gewebespende organisiert. 46 Gewebespendekoordinatoren sind derzeit an 26 Standorten für die Gewebespende im Einsatz. Getragen wird die DGFG von vier Universitätskliniken sowie einem Diakonie-Klinikum: der Medizinischen Hochschule Hannover, der Universitätsmedizin Rostock, den Unikliniken Dresden und Leipzig sowie dem Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg. Hauptsitz der DGFG ist in Hannover.